

Presse – Information

Arbeitskreis III: Fahreignungsgutachten und ihre Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde

- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Fahreignungsgutachten
- Dürfen Fahrerlaubnisbehörden Gutachten beanstanden?
- Konsequenzen im Konfliktfall
- Wer muss welche Qualifikationen aufweisen?

Leitung **Wolfgang Juris**, Verw.-Wirt, ehemals Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25 Verkehr

Referent **Michael Krüger**, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Abt. IV – Fahrerlaubniswesen, Berlin

Referentin **Dr. Christiane Weimann-Schmitz**, pima-mpu GmbH, Aachen

Referent **Jürgen Brenner-Hartmann**, Dipl.-Psych., Deutsche Gesellschaft für
Verkehrspsychologie e. V., Berlin

Referentin **Anna Cramer**, Richterin am Verwaltungsgericht Arnsberg

In Kürze: Fahreignungsgutachten dienen der Vorbereitung und Unterstützung der behördlichen Entscheidungsfindung, ersetzen diese aber nicht. Doch in welchem Umfang müssen/sollen/dürfen Fahrerlaubnisbehörden das Gutachten überprüfen? Und nach welchen Kriterien ist die normative Vorgabe der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens auszurichten?

Im Einzelnen:

Bestehen Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges, entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde über die (Nicht-)Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis regelmäßig auf der Grundlage ärztlicher oder medizinisch-psychologischer Gutachten. In der Fahrerlaubnisverordnung finden sich dazu Vorgaben, deren Einhaltung eine hohe Qualität der Begutachtung gewährleisten soll. Dazu zählen u. a. die erforderlichen Qualifikationen der Gutachter als auch der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Gutachtens. In der Praxis zeigen sich jedoch Unsicherheiten in der Umsetzung dieser Bestimmungen, insbesondere bei der inhaltlichen Auslegung der Begrifflichkeit der Nachvollziehbarkeit. Aus diesen resultieren Fragestellungen, denen sich der Arbeitskreis widmen möchte. Darunter finden sich Aspekte wie:

- Besteht eine generelle Pflicht der Fahrerlaubnisbehörde zur Prüfung der Gutachten?
- Falls ja, ist sie auf formale Gesichtspunkte beschränkt oder im Sinne einer inhaltlichen Überprüfung vorzunehmen?
- Was macht ein Gutachten (auch für Fachfremde) nachvollziehbar?
- Lassen sich trotz der Einzelfallbegutachtung allgemeingültige Prüfungskriterien für die Fahrerlaubnisbehörde aufstellen?
- Im Falle von Beanstandungen – was ist der nächste Schritt?
- Und schließlich, wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Fahrerlaubnisbehörde und Gutachter in der Praxis?

Presse – Information

Arbeitskreis III

III / 1

Kurzfassung des Referats

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Fahreignungsgutachten

Michael Krüger

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Abt. IV – Fahrerlaubniswesen, Berlin

Es gilt grundsätzlich festzuhalten, dass die Fahreignungsbegutachtung über das Instrumentarium der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) ein insgesamt gut funktionierendes und qualitätsgesichertes System ist, das den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, ihre Kraftfahreignung zu belegen. Dabei stellt das Ergebnis der MPU eine Entscheidungshilfe für die Fahrerlaubnisbehörde dar, aus denen Rechtsfolgen (Belassen der Fahrerlaubnis, Neuerteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis) erwachsen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat vorgelegte Gutachten nicht ungeprüft zu übernehmen, sondern muss diese einer eigenständigen kritischen Würdigung unterziehen, die sich nicht nur auf das Ergebnis und die zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen bezieht.

Dazu gehört u.a. die Prüfung,

- ob die wesentlichen Grundlagen, die zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung erforderlich sind, berücksichtigt wurden,
- ob sich der Gutachter an die behördliche Fragestellung gehalten hat,
- ob Vermeidungsstrategien er- bzw. hinterfragt und Verhaltensänderungen nicht nur behauptet sondern auch belegt wurden,
- ob eine Aufarbeitung der individuellen Deliktvorgeschichte bzw. des früheren Verhaltens erfolgte oder nur mit auswendig gelernten Antworten gearbeitet wurde,
- ob die Befundbewertung aus einer bloßen Aneinanderreihung von Auszügen aus den Beurteilungskriterien besteht,
- ob die erhobenen Beibefunde (z.B. Abstinenzbelege) korrekt beschrieben wurden,
- ob die tatsächlich Begutachtenden das Gutachten selbst unterschrieben haben,
- ob der ggf. erfolgte Dolmetschereinsatz plausibel dargestellt ist?

In den Fällen, in denen es Beanstandungen am vorgelegten Gutachten seitens der Fahrerlaubnisbehörde gibt, wird der Betroffene über den festgestellten Mangel in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, eine ergänzende Stellungnahme bzw. eine Korrektur durch die Begutachtungsstelle zu veranlassen. Bleibt das Gutachten auch nach der Korrektur nicht verwertbar, so hat bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis eine neue Begutachtungsaufforderung zu ergehen. Bei Inhabern ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, da der Nachweis der Kraftfahreignung nicht erbracht wurde und die Nichteignung gem. § 11 Abs.8 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) feststeht.

Presse – Information

Arbeitskreis III

III / 2

Kurzfassung des Referats

Qualifikation der Gutachter und deren Rolle im Rahmen von Fahreignungsbegutachtungen

Dr. Christiane Weimann-Schmitz

pima-mpu GmbH, Aachen

Qualifikation von Gutachtern

Ärzte (und Psychologen) in Begutachtungsstellen für Fahreignung, die nach Anordnung der Fahrerlaubnisbehörden im Auftrag des Betroffenen medizinisch-psychologische oder ärztliche Fahreignungsgutachten grundsätzlich aller Fragestellungen durchführen können, bedürfen einer besonderen, spezifischen Qualifikation als verkehrsmedizinischer bzw. verkehrspsychologischer Gutachter.

Sie müssen nach Anlage 14 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit nachweisen. Zudem muss im Rahmen der Tätigkeit in der BfF eine dokumentierte mindestens einjährige Einarbeitung nachgewiesen werden, in der eine Supervision von mindestens 100 Gutachten erfolgt.

Zur Begutachtung von Kraftfahrern mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen wird nach §11 FeV zur weiteren Abklärung vorrangig ein ärztliches Gutachten angeordnet.

Die Gutachter haben die Kompetenz, eine Krankheit oder einen Mangel festzustellen und sich zu möglichen Auswirkungen bei Teilnahme am Straßenverkehr zu äußern.

Praktische Erfahrungen aus der FE-Begutachtung- Arten von Beanstandungen

Es besteht ein großer Mangel an verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Gutachtern, so dass es auch in den Begutachtungsstellen ggf. zu Wartezeiten für einen Begutachtungstermin kommt. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass die teilweise sehr kurz gefassten Fristen nicht eingehalten werden können.

Beanstandungen beziehen sich ggf. auf formale oder inhaltliche Defizite in Gutachten.

Im Rahmen eines QM-gesteuerten Beschwerdemanagements werden sie zum Anlass genommen, die Gutachten einer erneuten detaillierten Prüfung zu unterziehen.

Zusammenarbeit/Kommunikation mit den FEB

In den letzten Jahren lässt sich insgesamt eine Verbesserung in der Kommunikation und, soweit das möglich ist, eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ beobachten.

Ein neues Kapitel in der Zusammenarbeit mit Fahrerlaubnisbehörden wurde durch die inflationäre Häufung gefälschter Gutachten und Abstinenzbelege nötig und möglich.

Presse – Information

Arbeitskreis III

III / 3

Kurzfassung des Referats

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von medizinisch-psychologischen Gutachten – Wann sind Gutachten verständlich?

Jürgen Brenner-Hartmann

Diplom-Psychologe, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V., Berlin

Bereits der 17. Verkehrsgerichtstag hatte sich 1979 mit der Frage der medizinisch-psychologischen Überprüfung der Fahreignung beschäftigt. Im Referat soll zunächst der Frage nachgegangen werden, ob die damaligen Entschlüsse Wirkung gezeigt haben.

Die Begriffe der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sind als Anforderungen an Gutachten in die Anlage 4a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgenommen und dort auch definiert worden. Diese Anforderungen sollen kritisch hinterfragt werden. Wie werden die Anforderungen an

1. die allgemeinverständliche Sprache,
2. die nachvollziehbare logische Ordnung und Schlüssigkeit,
3. die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung und die
4. Vollständigkeit hinsichtlich der Fragestellung

erfüllt?

Es stellt sich jedoch die Frage nach dem „Empfängerhorizont“. Wer also muss ein Gutachten nachvollziehen können? Ist es der Fachkollege, der zum selben Ergebnis hätte kommen müssen, oder muss der Kunde als Auftraggeber „zufrieden“ sein. Ist es die Behörde, die das Gutachten als Grundlage ihrer Entscheidung verstehen muss? „Muss der Gutachter jede rechtliche Auffassung der örtlichen Verwaltungsgerichte berücksichtigen. Ist es gar der Rechtsanwalt des Klienten und die durchaus variierende Auffassung eines Amtsgerichts, was ein korrektes Werk darstellt?

Es wird versucht, die logischen Beziehungen auf dem Weg von der Fragestellung über die Hypothesengewinnung, die Befunderhebung, die Befundbewertung im Einzelnen und schließlich die Beurteilung der Befundlage im Gesamten und in Hinblick auf die Fragestellung darzustellen. Die Schlüssigkeit des Gutachtens hängt entscheidend von der Transparenz der Zusammenhänge zwischen den Eignungszweifeln, den Diagnosen und den aktuellen Befunden sowie ihrer Bedeutung für die Fahreignung ab. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit bedeuten jedoch nicht, dass jeder Leser in die Lage versetzt werden kann, aus den Befunden eine eigene Entscheidung ableiten zu können. Die Frage kann also nicht sein, „Komme ich zum selben Ergebnis?“, sondern muss vielmehr lauten: „Kann ich verstehen, warum der Gutachter zu diesem Ergebnis gekommen ist?“ Die Nachvollziehbarkeit einer gutachterlichen Beurteilung hängt entscheidend auch von der Klarheit des Auftrags, also der Verständlichkeit der Fragestellung der Behörde ab.

Presse – Information

Arbeitskreis III

III / 4

Kurzfassung des Referats:

Überprüfung von Fahreignungsgutachtung durch die Fahrerlaubnisbehörden

Anna Cramer

Richterin am Verwaltungsgericht Arnberg

Der Beitrag führt in die Thematik ein anhand der Darstellung der Rechtsgrundlagen in § 11 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und Anlage 4a zu § 11 Absatz 5 FeV sowie allgemeiner Vorgaben der Rechtsprechung. Ausgehend von der Betonung der Eigenverantwortlichkeit der Fahrerlaubnisbehörde für die Entscheidung über die Kraftfahreignung legt die Referentin die Aufgabe der Behörde zur Überprüfung von Fahreignungsgutachtung auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV dar. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung der Vorgabe der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Fahrerlaubnisgutachten in Ziffer 2 a) der Anlage 4a zu § 11 Absatz 5 FeV. Die Referentin betont insoweit, dass sich diese Vorgabe nicht lediglich auf formale Erfordernisse, sondern gerade auch auf inhaltliche Anforderungen beziehe, deren Einhaltung von der Fahrerlaubnisbehörde kritisch gewürdigt werden müsse.

Anhand von Beispielen aus der jüngeren Rechtsprechung werden die Anforderungen der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV konkretisiert und typische Fehlerquellen benannt. Im Folgenden definiert die Referentin eine Liste möglichst allgemeingültiger Kriterien für die Überprüfung von Fahreignungsgutachten. Der Beitrag widmet sich sodann den Grenzen der Überprüfungscompetenz und -pflicht der Fahrerlaubnisbehörde und macht deutlich, dass diese nicht etwa eine eigene Bewertung an die Stelle der gutachterlichen Bewertung setzen dürfe. Abschließend werden Handlungsoptionen der Fahrerlaubnisbehörde und der begutachteten Person im Falle des Vorliegens eines mangelhaften Gutachtens dargestellt.